

Antrag B08



MIT MITTELSTANDS- UND
WIRTSCHAFTSVEREINIGUNG
DER CDU NRW

zur 12. Landesdelegiertenversammlung

Antragsteller:
MIT KV Höxter

Mehrwertsteuersatz auf Speisen

1

2 Die Einführung eines einheitlichen und ermäßigten Steuersatzes von 7% auf alle Speisen,
3 unabhängig davon ob diese im Restaurant selbst oder außerhalb verzehrt werden, als
4 zusätzliche Konjunkturförderung und direkte Wirtschaftshilfe.

5

6 Begründung

7

8 Hinsichtlich der Besteuerung von Speisen im Restaurant an Ort und Stelle (Restaurationsleistung)
9 und der Besteuerung von Speisen, die außer Haus geliefert werden, herrscht derzeit große
10 Unsicherheit. Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung haben gerade die Cateringunternehmer das
11 Problem, zu entscheiden, ab wie viel „mehr“ an Leistung von einer insgesamt voll zu versteuernden
12 Dienstleistung auszugehen ist. Bisher konnten Cateringunternehmer und Gastwirte die reine
13 Lieferung von Speisen außer Haus mit dem ermäßigten Steuersatz berechnen. Die aktuelle
14 Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zieht hier nunmehr sehr enge Grenzen. Die
15 notwendigerweise übliche Verkaufsberatung, das Beistellen von Geschirr oder
16 Warmhaltebehältern, sogar schon das Mitliefern von Dekoration und Speiseideen führt zu einer
17 sonstigen Leistung, die mit dem vollen Steuersatz versteuert werden soll.

18

19 Die gesetzliche Unterscheidung zwischen der begünstigten Speisenlieferung und der nicht
20 begünstigten Restaurationsleistung führt insbesondere im Gastronomiebereich zu einer nicht
21 hinnehmbaren Ungleichbehandlung. Wirtschaftlich muss derjenige, welcher aufgrund der
22 vorzuhaltenden Infrastruktur (Pacht-, Personal- und Nebenkosten) wesentlich höhere Kosten zu
23 tragen hat, letztlich auf seine Umsätze auch noch 12% mehr Steuern an den Fiskus abführen.

24

Ein volkswirtschaftlicher Grund für die Begünstigung des Essens „auf der Hand“ gegenüber dem Essen in der Gastronomie ist hier in keiner Weise erkennbar. Vielmehr handelt es sich um eine der vielen Ungereimtheiten, die über die Jahre im Umsatzsteuergesetz ihren Platz gefunden haben. Wer sich in der Vergangenheit auf seinen gesunden Menschenverstand verlassen und seine Leistungen mit dem ermäßigten Steuersatz angeboten hat, wird bei einer steuerlichen Aussenprüfung mit hohen Steuernachforderungen konfrontiert. Durch eine mögliche rückwirkende Anwendung des geltenden Steuerrechts kann damit die Existenz eines mittelständischen Unternehmens bedroht sein.

Aus diesen Gründen fordern wir die Gleichbehandlung bei der Besteuerung von allen Speisen mit dem ermäßigten Steuersatz von 7%, damit Rechts- und Handlungssicherheit für unsere Gastronomischenbetriebe gegeben ist.

Votum der Antragskommission: Überweisung in den Landesvorstand zur Prüfung der Plausibilität von Ausnahmen bei den Mehrwertsteuersätzen